

575

**k+r** kropfrehberger Hindenburgstraße 59 66119 Saarbrücken

Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken  
6. Zivilsenat - Senat für Familiensachen I  
Franz-Josef-Röder-Straße 15  
  
D-66119 Saarbrücken

Eingegangen  
25. März 2013  
RA Tronje-Drauner

**Stephan Kropf**  
Rechtsanwalt

**Michael Rehberger**  
Rechtsanwalt \*

**Dr. Horst Rehberger**  
Minister a.D.  
Rechtsanwalt

**Chrisula Tsialiastra**  
Rechtsanwältin\*\*

**Carsten Gebel**  
Rechtsanwalt

\* auch Fachanwalt für Strafrecht  
\*\* auch Fachanwältin für Familienrecht

**vorab per Fax: 501-5351**

Unser AZ: 513/09-CG- MV  
Datum: 13.03.2013

**Az: 5 U 241/10**

**In dem Rechtsstreit**

Bergstedt

**gegen**

Schmidt u.a.

**Hindenburgstraße 59**  
**66119 Saarbrücken**

**Gerichtsfach 192**

**Sekretariat**

Tel. +49 (0) 681.96 770-0  
Fax +49 (0) 681.96 770-177

info@kr-ra.com  
www.kr-ra.com

**In strafrechtlichen Notfällen**  
Tel. +49 (0) 170.4371435

**USt.-IdNr. DE 253 763 550**

**In Bürogemeinschaft**  
Walter Teusch  
Rechtsanwalt  
  
Tel. +49 (0) 681.58 46 660

**Kooperation**  
Dr. Adam Ahmed  
Rechtsanwalt  
Schäfflerstraße 3  
80333 München

bedanken wir uns zunächst für die gewährte Fristverlängerung und nehmen zum Schriftsatz der Gegenseite vom 06.12.2012 wie folgt Stellung:

**I.**

Soweit der Beklagte das Gericht unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.12.2011 anhält, den für die Entscheidung erheblichen Sachverhalt aufzuklären, ist hierzu nur anzumerken, dass der Beklagte es weder der Klägerseite noch dem Ge-

richt leicht macht, die von Beklagtenseite vorgelegten Beweismittel hinreichend zu würdigen, sofern überhaupt zulässige Beweismittel vorgelegt werden. Wenn der Beklagte vorträgt, er habe für die Richtigkeit seiner Angaben umfangreiches, sehr gut dokumentiertes und übersichtliches Beweismaterial präsentiert, so erstaunt diese Äußerung den Unterzeichnenden. Es trifft zu, dass der Beklagte umfangreiches Material vorgelegt hat, sehr gut dokumentiert und übersichtlich ist dieses jedoch bedauerlicherweise nicht.

Dem Beklagten ist zuzustimmen, dass die aus den Beweismitteln gewonnenen Erkenntnisse, für die Entscheidung des Gerichts im Rahmen des Abwägungsergebnisses von erheblicher Bedeutung sind. Umso mehr sollte der Beklagte gehalten sein, kurze, übersichtliche, klar strukturierte und verständliche Beweismittel vorzulegen anstatt seitenlange ausschweifende und von Irrationalismus geprägte Ausführungen über die Genforschung zu verbreiten. Der Beklagte erschlägt die Beteiligten des Rechtsstreits mit umfangreichen Schriftsätzen und unübersichtlichen „Beweismitteln“, und dies obwohl er vorträgt, der Sachverhalt sei eindeutig und es wäre ein Leichtes, seine Behauptungen zu belegen.

Dass dies offensichtlich nicht so einfach ist, zeigt der äußerst umfangreiche Schriftsatz des Beklagten vom 06.12.2012.

Es ist erfreulich, dass der Beklagte die Entscheidung des Gerichts respektiert und die beklagten Formulierungen seit Ende 2009 nicht mehr öffentlich zugänglich macht.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass es für den vorliegenden Rechtsstreit völlig unerheblich ist, ob die angegriffenen Textpassagen noch existieren bzw. weiter verbreitet werden. Nach ständiger Rechtsprechung begründet auch ein einmaliger Verstoß eine Wiederholungsgefahr, so dass die Kläger ihr Klagebegehren weiter verfolgen müssen, um Rechtssicherheit zu erlangen. Wenn der Beklagte vorträgt, dass er die streitgegenständlichen Behauptungen und Vorwürfe während des laufenden Verfahrens nicht in die Öffentlichkeit getragen habe, dies aber lediglich einer fairen Geste folgt und nicht den Willen zeigt, auch in Zukunft auf den Vorwurf zu verzichten, begründet der Beklagte selbst die Wiederholungsgefahr.

Zur Verantwortlichkeit des Beklagten für die verbreiteten Äußerungen wurde bereits von Klägerseite, insbesondere im Schriftsatz vom 29.07.2010 ab Seite 2 umfangreich vorgetragen. Als Autor des streitgegenständlichen Dokuments trägt der Beklagte auch die Verantwortung für dessen Verbreitung.

Soweit der Beklagte die Urteilsbegründung vom 15.10.2012 als „unfair“ bezeichnet, so ist dem entgegenzutreten. Das Gericht führt auf den angegriffenen Seiten 12 bis 14 völlig zurecht und in prozessual nicht zu beanstandender Weise aus, dass die Beweisangebote des Beklagten, welche der Glaubhaftmachung

seiner Behauptungen dienen sollen, nicht ausreichend waren und größtenteils nicht einmal statthafte Beweismittel im Sinne der ZPO darstellen.

Ebenso hat das Gericht im Urteil vom 15.10.2012 völlig korrekt ausgeführt, dass die Stützung der Behauptung auf Ermittlungs- oder Verwaltungsakten grundsätzlich nicht den gesetzlichen Erfordernissen genügt, wenn nicht näher bezeichnet wird, welche konkreten, in den Akten enthaltenen Urkunden sie für erheblich hält. Dies bezieht sich nicht nur auf die Bezugnahme der Ermittlungs- und Verwaltungsakten, sondern betrifft nahezu alle Beweismittel des Beklagten.

Wenn es dem Beklagten so leicht fällt, Beweis für seine Behauptungen zu erbringen, wie er es versucht den Beteiligten des Rechtsstreits weis zu machen, so muss er sich fragen lassen, warum er ganze Konvolute an Anlagen beifügt ohne näher zu bezeichnen, welche Passagen der entsprechenden Dokumente seine Behauptungen stützen sollen. Der Beklagte verkennt zudem, dass bei seinen Behauptungen, welche ein mitunter strafbares Verhalten der Kläger unterstellen, die Anforderung an die Glaubhaftmachung bzw. Beweisbarkeit seiner Behauptungen hoch anzusetzen sind. Diesen Erfordernissen ist er bislang nicht nachgekommen.

Es ist sehr löblich, wenn der Beklagte in mühevoller Arbeit Quellen und Beweismittel beschafft. Jedoch würde es allen Beteiligten den Rechtsstreit wesentlich vereinfachen, wenn er sich hierbei auf die notwendigen und für den Rechtsstreit erheblichen Dokumente und Beweisangebote beschränken würde. Jedoch erweckt der Beklagte vielmehr den Eindruck, als wolle er den vorliegenden Rechtsstreit dazu nutzen, seine persönliche Meinung sowie seine eigenen Recherchen zu verbreiten.

Dem Gericht auf Seite 4 des beklagtenseitigen Schriftsatzes Willkür zu unterstellen, ist nicht nur völlig neben der Sache. Wenn der Beklagte auf seinen Schriftsatz vom 19.04.2010 Bezug nimmt, welcher 162 (!) Seiten lang ist, so unterstreicht er damit nur die Auffassung des erkennenden Gerichts im Urteil vom 15.10.2012 und bekräftigt die dort getroffene Feststellung, dass die Annahme des Beklagten verfehlt ist, er könne seine Behauptung durch die Vorlage eines Konvolutes von Dokumenten, Kopien aus Zeitschriften, umfangreichen und weit über die streitigen Behauptungen hinaus gehenden Schreiben, Antragskopien, Bekanntmachungen, Ausschnitte aus Buchveröffentlichungen, Aktenvermerken, Artikeln und Presseinformationen belegen.

Die auf Seite 4 des Schriftsatzes angebotenen Beweise der Klageerwiderung vom 08.03.2010 als Ziffern 78 (81 ff, 89, 101, 106, 128 ff.) sprechen für sich. Unter Ziffer 78 des Schriftsatzes vom 08.03.2010 führt der Beklagte lediglich Behauptungen über Verbindungen verschiedener Unternehmen auf, weist jedoch

weder die von ihm unterstellte (beabsichtigte) Geldwäsche, noch die Veruntreuung nach und bietet wieder einmal als Beweis unter anderem die als Beweismittel völlig ungeeignete streitgegenständliche Broschüre an. Das Gleiche gilt für die Ziffer 81 des Schriftsatzes, wo der Beklagte wiederum seine Behauptung lediglich durch Vorlage der Broschüre unter Beweis stellt. Auch die Ziffern 89, 101, 106 und 128 ff. beinhalten keinerlei Belege für die Behauptungen des Beklagten, sondern gelten vielmehr „der Stimmungsmache“ gegen die Kläger.

In keiner dieser Ziffern des Schriftsatzes sind die Behauptungen des Beklagten „präzise belegt“.

Von fehlender Anerkennung eines – „gut belegten“ – Tatsachenkerns kann hier nicht gesprochen werden. Wie so oft verkennt der Beklagte, dass die gebetsmühlenartige Wiederholung seiner persönlichen Auffassung nicht geeignet ist, in einem Zivilverfahren Beweis zu erbringen. Mit dieser Methode lassen sich vielleicht die Gentechnikgegner überzeugen, nicht jedoch die Justiz.

Die Ausführungen des Beklagten bezüglich der Beweisangebote der Internetseite [www.bioaktiv.de](http://www.bioaktiv.de) bedürfen keiner weiteren Ausführung, da für die Statthaftigkeit von Internetseiten im Zivilprozess bereits ausreichend vorgetragen wurde und das Saarländische Oberlandesgericht im Urteil vom 15.10.2012 in allen Punkten zutreffend hierzu Stellung genommen hat. Die Kläger machen sich hiermit die Ausführungen des erkennenden Gerichts im Urteil vom 15.10.2012 zu eigen.

Auch der auf Seite 5 des Schriftsatzes des Beklagten abgedruckte Screenshot der Internetseite von Bioaktiv vermag die Behauptungen des Beklagten nicht zu stützen. Welchen Beleg dieser Screenshot für die Behauptungen des Beklagten bringen soll, mag dieser gerne ausführen.

## II.

Zu den umfangreichen Ausführungen des Beklagten zur Definition des Begriffs der Geldwäsche ist zusammenfassend anzumerken, dass alle Definitionen der Geldwäsche als Mindestinhalt eine strafbare vorwerfbare Vortat verlangen, welche der Beklagte bislang nicht belegen konnte. Richtigerweise hat das Saarländische Oberlandesgericht im Urteil vom 15.10.2012 ausgeführt, dass es bei der unterstellten „Geldwäsche“ nicht lediglich darauf ankommt, wie der Beklagte dies gemeint haben will, sondern wie dies bei einem unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikum ankommt.

Für die Verschleierung von Erlösen aus einem bestimmten kriminellen Verhalten und der Einschleusung in den legalen Geldkreislauf hat der Beklagte bislang keinerlei Beweis vorgelegt.

Auf welche Definition der Geldwäsche der Beklagte sich hier beziehen mag, ist für den vorliegenden Rechtsstreit ebenfalls völlig unerheblich. Der Beklagte kann nicht 10 Definitionen der Geldwäsche herausuchen und sich diejenige herauspicken, welche seinen eigenen Vorstellungen im Rechtsstreit am nächsten kommt. Vielmehr muss der Beklagte sich am Empfängerhorizont eines durchschnittlichen und unvoreingenommenen Publikums messen lassen.

Wenn der Beklagte am Ende von Seite 8 seines Schriftsatzes darauf hinaus will, er habe zu keinem Zeitpunkt die Behauptung aufgestellt, eine Geldwäsche sei bereits erfolgt und erst recht nicht durch die Kläger sondern vielmehr ziele die Behauptung darauf ab, die Kläger beabsichtigen lediglich, ein neues El Dorado für Geldwäsche entstehen zu lassen, so bleibt auch bei einer diesbezüglichen Auslegung der Beklagte den Beweis schuldig, wie er diese (Tatsachen-)Behauptung belegen möchte. Auch der Artikel im Spiegel, auf den der Beklagte Bezug nimmt, ist weder geeignet die Behauptungen des Beklagten zu stützen, noch ist der Artikel überhaupt ein geeignetes und statthaftes Beweismittel im Sinne der ZPO.

Die auf Seite 8 am Ende und Seite 9 am Anfang gemachte Ausführung bezüglich einer freiwilligen Zusage ist absolut ungeeignet, den Klägern Rechtssicherheit zu geben und provoziert lediglich einen weiteren Rechtsstreit. Von daher haben die Kläger ein berechtigtes Interesse daran, dass festgestellt wird, dass der Beklagte es zu unterlassen hat, die streitgegenständlichen Behauptungen aufzustellen.

Soweit der Kläger unter Punkt 3 auf Seite 9 feststellt, die von ihm als Beweis angebotene Broschüre habe eine Vielzahl von Fußnoten, die Belege für die aufgestellten Tatsachenbehauptungen böten, so sei der Beklagte nochmals darauf hingewiesen, dass die Belege mit Fußnoten oder die Angabe von Fundstellen nicht dazu geeignet sind, im Zivilprozess Beweis zu erbringen.

Die erneute Bezugnahme des Beklagten auf seinen Schriftsatz vom 19.04.2010, mit welchem er den Tatsachenkern prozesskonform und ausreichend nachgewiesen haben will, geht jedenfalls ins Leere. Auch in diesem Schriftsatz stellt der Beklagte wiederum Behauptungen auf, in welchen er wiederholt auf seine eigene, streitgegenständliche Broschüre Bezug nimmt und lediglich zusätzlich als Beweis die Einholung eines Sachverständigengutachtens anbietet, dies jedoch ohne auf einzelne Anknüpfungstatsachen oder Belege Bezug zu nehmen. Hierauf haben die Kläger bereits mit Schriftsatz vom 03.09.2012 hingewiesen. Von einem ausreichenden Nachweis des Tatsachenkerns kann daher nicht gesprochen werden.

Das Gericht verkennt auch nicht, dass bereits ein einziger ausreichender Beweis für Betrug oder Veruntreuung, also bei einem Versuchsfeld, einem Gebäudeausbau oder PR-Aktivitäten mit Staatsförderung den Vorwurf rechtfertigen würde.

In seiner Ausführung auf Seite 11 oben bezieht sich der Beklagte auf die „einseitigen Gentechnik-Lobbyisten“. Dies hat keinerlei Bezug zu den Klägern. Im Rahmen des Programmes „Biosicherheit“ des bmbf wurde ein Auftrag an die Genius GmbH Darmstadt und i-Bio Information Biowissenschaften erteilt (s. Impressum der Seite [www.biosicherheit.de](http://www.biosicherheit.de)). Es ist Sache des bmbf über eine solche Auftragsvergabe zu entscheiden. Das Beispiel ist also für dieses Verfahren völlig irrelevant. Im Übrigen wird auf dieser Seite sachlich und neutral berichtet.

Fakt ist, dass der Beklagte bislang keinen einzigen ausreichenden Beweis für die gemachten Vorwürfe erbracht hat. Dass die Projekte, welche staatliche Förderungen genießen, sowohl der Erforschung als auch der Förderung der Akzeptanz der Genforschung in der Bevölkerung dienen, sollte auch dem Beklagten einleuchten, auch wenn dies nicht die persönliche Meinung des Beklagten ist.

Auch die konkreten Beispiele bezüglich der Frage der erwarteten Markteinführung gv-Pflanze belegen nicht den Wahrheitsgehalt der streitgegenständlichen Äußerungen des Beklagten. Das Gericht hat aus der Formulierung in den Fördermittelrichtlinien richtig und in nicht zu beanstandender Weise gefolgert, dass die Fördermittelrichtlinien keine klare Zeitangabe über die Marktführung einer zu untersuchenden Pflanze enthalten. Wie der Beklagte die Förderrichtlinie richtig zitiert, sollen sich die Untersuchungen auf gentechnisch veränderte Pflanzen beziehen, deren Anwendung in Deutschland erwartet wird. Woraus der Beklagte hier eine Zeitangabe herauslesen will, ist unklar und nicht nachvollziehbar.

Gerade dem Beklagten als kritischem Bürger sollte es am Herzen liegen, dass gentechnisch veränderte Pflanzen nicht voreilig auf den Markt kommen, sondern dass durch umfangreiche Untersuchungen und Forschungen, wie die Kläger sie betreiben und unterstützen, deren Unbedenklichkeit sichergestellt und belegt werden kann. Dass es während dieser Forschungen und Untersuchungen auch zu Verzögerungen infolge diverser Sabotageaktionen kam, ist ein Umstand, den die Kläger nicht zu vertreten haben. Welche Wertung der Beklagte aus dem Wort „erwartet“ herausliest, ist völlig unerheblich. Dieses Wort „erwartet“ in der Förderrichtlinie besagt lediglich, dass keine Förderungen für Forschungen an Pflanzen vergeben werden soll, die überhaupt nicht für eine Anwendung in Deutschland vorgesehen sind bzw. deren Einführung sehr unwahrscheinlich ist.

Dass vom Beklagten gezogene Fazit zu den Fallbeispielen ist daher sehr überraschend. Woraus in allen Fällen offensichtlich sein soll, dass keine gv-Pflanzen gesät wurden, ergibt sich auch nicht aus den Faktenpapieren des Beklagten.

Aus der Öffentlichkeitsarbeit auf einen Fördermittelbetrug zu schließen, ist somit völlig verfehlt. Wie bereits dargelegt, ist es für eine größer angelegte Einführung von gentechnisch veränderten Pflanzen in Deutschland unumgänglich, die Akzeptanz für gv-Pflanzen in der Bevölkerung aufrecht zu halten und zu fördern. Hierfür ist es auch notwendig, aufzuklären und Informationen bereit zu stellen. Aus den an dieser Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung beteiligten Kreisen einen Fördermittelbetrug herzuleiten ist daher völlig absurd. Es wird darüber hinaus vehement bestritten, dass die Werbung und nicht die wissenschaftliche Darstellung im Vordergrund stünden.

### III.

Dass es für den Beklagten nicht beweisbar ist, dass es etwa in Üplingen keine Laborkapazität bzw. darin geschulte Fachkräfte gebe, ist nicht das Problem der Kläger und kann auch dem Gericht nicht zum Vorwurf gemacht werden. Wenn der Kläger behauptet, es gebe keine Laborkapazitäten, so ist dies zwar richtig, aber auch nicht überraschend. Selbstverständlich gibt es in Üplingen Fachkräfte, jedoch benötigt man braucht für die Durchführung von Freilandversuchen keine Laborkapazitäten. Man muss sicherstellen, dass Saat-/ Erntegut vor/ nach der Freisetzung in mit entsprechenden Sicherheitsstandards ausgestatteten Räumlichkeiten gelagert/ analysiert/ angezogen o.ä. wird und der Transport in bruch sicheren Verpackungen stattfindet. Im Übrigen gibt es in Üplingen selbst auch einen Lagerraum, der die Sicherheitsstandards erfüllt und als S1 Lager beim Landesverwaltungsamt (Überwachungsbehörde) Sachsen Anhalt angemeldet ist.

Welchen Beweiswert die interne Liste der BioTech-Farm haben soll, ist völlig unklar. Der aus dem Zusammenhang gerissene Satz, welchen der Beklagte auf Seite 13 zitiert, um eine Vordergründigkeit der Präsentation zu belegen, lässt ebenfalls nicht den vom Beklagten gezogenen Schluss zu. Wie bereits dargelegt, ist auch die Außendarstellung für die Arbeit an gentechnisch veränderten Pflanzen von Nöten. Die Öffentlichkeitsarbeit war ein originäres Anliegen des Schaugartens in Üplingen, der ausschließlich von der Industrie finanziert wurde und nicht durch Steuergelder. Das hat nichts mit den o.a. wissenschaftlichen Projekten der Biosicherheitsforschung zu tun. In Üplingen wurden und werden Forschungsprojekte demonstriert, aber selbst keine Forschung durchgeführt. Für diese Demonstrationen gab es keine öffent-

lichen Mittel, sie fanden innerhalb des komplett von der Industrie als Gesamtkonzept finanzierten Schaugartens statt – mit dem Hintergrund der Bereicherung der Vielfaltigkeit.

Gerade die zahlreichen Sabotageakte wie auch die streitgegenständliche Broschüre zeigen deutlich, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung noch nicht soweit gediehen ist, wie es nicht nur die Kläger, sondern auch die Bundesregierung, welche die Fördermittel zur Verfügung stellt, gerne hätte.

Um das Problem der Sabotageakte, welche die Forschung und Entwicklung nicht nur unerheblich behindern darzustellen, sei nur folgendes kurz geschildert:

Anfang Januar drangen bei Nacht und Nebel unbekannte Täter in das Areal des Schaugartens Üplingen ein und entfernten den kompletten Schutzzaun des einen Hektar großen Schaugartens einschließlich aller Elektroleitungen. für dessen Beleuchtung. In die Briefkästen der Üplinger Haushalte wurde am selben Tag ein angeblich von der Klägerin zu 1) stammender gefälschter Brief eingeworfen, der die Zäune und Bewegungsmelder für interessierte Bürger als Geschenk anbietet.

**Beweis:** verteilter Brief in Kopie, Anlage **B1**

Angesichts dieses Vorgangs ermitteln die Strafverfolgungsbehörden wegen des Verdachts auf Urkundenfälschung, des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung. Insbesondere der Hinweis im Brief auf die Pamphlete „Organisierte Unverantwortlichkeit“ und „Monsanto auf Deutsch“ haben den Verdacht einer Beteiligung des Beklagten entstehen lassen. Eine Öffentlichkeitsarbeit seitens der Kläger ist alleine aufgrund derartiger Vorfälle geradezu unvermeidlich.

Entgegen der Auffassung des Beklagten enthält der Schriftsatz vom 19.04.2010 gerade nicht über mehrere Seiten (Seite 4 bis 9) den Nachweis, dass der Schaugarten „Propagandazwecken“ dient. Auch von einem Vorschieben von Forschungsaktivitäten kann daher, wie bereits oben dargelegt, nicht gesprochen werden.

Auf den benannten Seiten führt der Beklagte lediglich unter permanentem Verweis auf die streitgegenständliche Broschüre aus, welche Tätigkeiten der Beklagte selbst vermutet. Darüber hinaus ist das Vorbringen des Beklagten äußerst widersprüchlich, wenn er den Klägern einerseits vorwirft, sie forschten an Pflanzen, deren Zusammensetzung und Einführung in Deutschland überhaupt nicht vorgesehen sei, er andererseits den Klägern auf Seite 6 bis 8 des Schriftsatzes vom 19.04.2010 aber vorwirft, sie betrieben keine Begleitforschung, sondern Produktentwicklung.



Die eigenen Recherchen, welche der Beklagte auf Seite 13 vorträgt, sind darüber hinaus als Beweis völlig ungeeignet. Aus den Beobachtungen des Beklagten, welche vorsorglich mit Nichtwissen bestritten werden, kann nicht der vom Beklagten gezogene Schluss gezogen werden. Nur weil der Beklagte an wenigen bestimmten Tagen keine wissenschaftlichen Arbeiten feststellen konnte, heißt dies noch lange nicht, dass dort keine wissenschaftlichen Arbeiten ausgeführt werden und wurden. Dass auf Versuchsfeldern nicht permanent ein ganzes Forscherteam arbeitet, sollte auch dem Beklagten einleuchten.

Aus den vom Beklagten als Beleg gesehenen Tatsachen, dass bei den meisten Feldern Universitäten als Antragsteller bei den Behörden auftraten, kann ebenfalls nicht auf Betrug oder Untreue geschlossen werden. Als Eigentümer bzw. Entwickler der gentechnisch veränderten Pflanzen müssen die Universitäten als Antragsteller bei den Behörden auftreten! Sie müssen auch die Projektleitung der Freisetzungen innehaben und Beauftragte für Biologische Sicherheit benennen. Biovativ und BioTechFarm sind lediglich Dienstleister, die agronomische Arbeiten an den Freilandversuchen im Auftrag der Projektleiter durchführen.

Wie aus Seite 14 eindeutig aus der Bundestagsdrucksache 16/10751 hervorgeht, sind die Firmen der Kläger als Kooperationspartner aufgeführt. Dass die Universitäten und die Unternehmen der Kläger Forschungen in Kooperation betreiben, ist dem Beklagten nur zu gut bekannt. Darüber hinaus sind die Kooperationen auch den Finanzierungsstellen bekannt. Aus diesem Grund kann bereits nicht von einer Täuschung gesprochen werden, welche eine Voraussetzung für den Betrug darstellt. Ebenso kann nach der Definition der Untreue nur das veruntreut werden, was einem nicht rechtmäßig zusteht und wofür man eine Garantienstellung inne hat. Beides ist hier nicht gegeben. Somit kann auch aus diesen Belegen kein strafbares Verhalten der Kläger gefolgert werden.

Wenn der Beklagte nun vorträgt, die Zeugenaussagen der Professoren Sonnewald und Kogel ergäben keine verwertbaren Aussagen, so ist dem mit Nachdruck zu widersprechen. Die Zeugen wurden zu Fragen des Gerichts gehört, die der Erforschung des Wahrheitsgehalts der vom Beklagten getätigten Äußerungen dienen sollten. Dies ist, mit Zustimmung des Beklagten, auch geschehen. Dass die Aussagen nicht zu Gunsten des Beklagten zu werten waren, macht die Aussagen nicht unverwertbar. Darüber hätte der Beklagte die Möglichkeit gehabt, auf den Beweisbeschluss des Gerichts ergänzende Fragen bzw. Behauptungen durch die Zeugen unter Beweis zu stellen. Dass der Beklagte dies versäumt hat und nun, nahezu ein Jahr nach dem Erlass des Beschlusses, die darin gestellten Fragen kritisiert, so ist dieses Vorbringen nun als verspätet zurückzuweisen.

Auch die von Beklagtenseite vorgebrachten angeblichen Verstöße gegen Sicherheitsauflagen bei Versuchsfeldern sind nicht geeignet, den Tatsachekern der von Beklagtenseite getätigten Äußerungen zu stützen. Vorsätzliche Verstöße gegen Sicherheitsauflagen werden von Klägerseite mit Nachdruck bestritten. Wie sich aus dem oben erwähnten Sabotageakt erahnen lässt, sind Löcher in Zäunen leider nicht die Schuld der Kläger. Aber selbst wenn aus irgendwelchen Gründen Sicherheitsauflagen nicht erfüllt wären, was hiermit nochmals bestritten wird, ist ein derartiger Verstoß nicht geeignet, eine Strafbarkeit wegen Betrugs oder wegen Untreue oder Geldwäsche zu begründen.

Zur Kritik des Beklagten bezüglich der Sicherheitsauflagen ist im Einzelnen zu erwidern:

Sicherheitsauflage Kleintierzaun:

Der Genehmigungsbescheid formuliert: Versuchspartellen sind mit einem kleintierdichten, engmaschigen Zaun von der Aussaat bis zum 1-Blattstadium und von der Teigreife bis zur Bodenbearbeitung nach Ernte zu umgeben. Der installierte Zaun entspricht genau dieser Definition.

Sicherheitsauflage Mantelsaat:

Die fehlende Mantelsaat 50m wurde mit der Überwachungsbehörde inspiziert und eine fachliche Abwägung des Ziels und der Funktion einer Mantelsaat und der örtlichen Gegebenheiten zur Erlangung dieses Zieles ergab keinen Handlungsbedarf. Im Schaugarten war – wie auf dem Zeugenfoto zu sehen – die beabsichtigte (!) Lücke der Mantelsaat (Eingang für die Besucher) durch eine versetzt aufgespannte Stoffwand zur Erlangung des Ziels der Mantelsaat ausgeglichen.

Rapsdurchwuchs im Schaugarten Üplingen:

In Üplingen wurde niemals gentechnisch veränderter Raps angebaut. Wenn der Beklagte behauptet, der Raps müsse gentechnisch verändert sein, weil er auf einem Roundup-behandelten Feld wächst, beweist er damit sein fachliches Halbwissen.

2 gv Gerstenfelder am Agro Bio Technikum:

Der erste Versuch wurde von Aktivisten zerstört. Die einzige effektive Methode zur Eliminierung des Versuches und sämtlichen überlebensfähigen Pflanzenmaterials war die Abspritzung des vollständig aufgelaufenen Bestandes mit einem Herbizid. Dazu wurde in Absprache mit der Überwachungsbehörde das komplette Auflaufen abgewartet, bevor mit der Herbizidbehandlung der komplette Bestand abgetötet wurde. Diese Zeit überschneidet sich mit der Neuaussaat, es ist aber nicht von der doppelten Versuchsgröße zu sprechen, da der erste Versuch mit der Zerstörung(!!) beendet wurde.

Gv-Gerste in Gießen, mangelnder Abstand:

Der Vorwurf zum Abstand bezieht sich auf einen Versuch der Universität Gießen, an denen die Kläger nicht beteiligt waren. Daher sind auch die Vorwürfe bezüglich des Feldes in Gießen für den vorliegenden Rechtsstreit ohne Bedeutung.

Wenn der Beklagte auf Seite 16 seines Schriftsatzes dem Gericht vorwirft, die Ausführungen im Urteil basierten auf Spekulationen, so muss dem entgegengetreten werden. Das Gericht hat das Vorbringen beider Seiten gewürdigt und den spekulativen Ausführungen des Beklagten das ihnen gebührende Gewicht zugesprochen.

Dass der Beklagte kritisiert, dass die Kläger ihm gegenüber ein Hausverbot ausgesprochen haben, ist durchaus verwunderlich. Der Beklagte bekämpft die Tätigkeiten der Kläger seit Jahren mit einer Penetranz und Beharrlichkeit, die fast schon an Besessenheit grenzt. Dann noch zu erwarten, dass man ihn mit offenen Armen in den Forschungseinrichtungen empfängt, ist schon mehr als vermessen.

Dass die vom Beklagten initiierten Ermittlungsverfahren gegen die Kläger bei den Staatsanwaltschaften Gießen und Berlin sowie beim Bundesrechnungshof und der Staatsanwaltschaft Rostock ohne Erfolg blieben, ist nur ein weiterer Beleg dafür, dass die Kläger sich keiner strafbaren Handlungen, wie von Beklagtenseite behauptet, schuldig gemacht haben.

Beispielhaft sei nur auf die vom Beklagten auf Seite 21 zitierte Passage aus dem Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft beim OLG Frankfurt verwiesen, aus der hervorgeht, dass keinerlei Anhaltspunkte für eine zweckwidrige Mittelverwendung ersichtlich sind.

Auch der auf Seite 21 zitierte Auszug aus den Fördermittelrichtlinien zeigt als eine der zu fördernden Maßnahmen die „Kommunikation“ als Beitrag zur öffentlichen Diskussion zum Thema „Grüne Gentechnologie“ auf.

Ob die Website [www.biosicherheit.de](http://www.biosicherheit.de) „einseitig“ ist, wie der Beklagte es behauptet, kann nicht anhand der sicherlich sehr einseitigen Betrachtungsweise des Beklagten beurteilt werden. Tatsächlich dient die Website der Information über die grüne Gentechnik und stellt die dort betriebenen Forschungen und Untersuchungen dar. Die Behauptung, die Internetseite würde durch Lobbyisten betrieben, trifft zum einen nicht zu, zum anderen ist es aber auch unerheblich für den vorliegenden Rechtsstreit, es sei denn, der

Beklagte möchte durch die Gestaltung einer Internetseite einen Betrug oder eine Veruntreuung nachweisen.

Somit bleibt zusammenfassend nochmals festzuhalten:

Der Beklagte konnte keinen Nachweis für einen Betrug erbringen. Die Behörden, die an die Projekte der Kläger Fördergelder gezahlt haben, taten dies in voller Kenntnis aller Umstände, inklusive der Vorwürfe des Beklagten. Somit ist alleine schon wegen der fehlenden Täuschung ein Betrug nicht gegeben. Hinzu kommt, dass die Behörden die Ordnungsgemäßheit der Mittelverwendung selbst überprüft haben und den Klägern eine ordnungsgemäße Mittelverwendung bescheinigten. Auch der Generalstaatsanwalt beim OLG Frankfurt kommt zu dem Ergebnis, dass die (von Beklagtenseite) vorgebrachten Vermutungen nicht geeignet sind, einen Tatverdacht zu begründen. Dazu ist anzumerken, dass für den Beklagten aufgrund der Schwere seiner Behauptungen selbst ein Tatverdacht im vorliegenden Rechtsstreit kaum ausreichen würde, seine Behauptungen zu legitimieren.

Einer Beziehung der staatsanwaltlichen Akten wird seitens der Kläger mit Gelassenheit entgegengesehen.

Darüber hinaus konnte der Beklagte auch keinen Nachweis für eine Veruntreuung von Steuergeldern oder sonstige Untreuedelikte erbringen. § 266 StGB setzt eine Vermögensbetreuungspflicht voraus, die die Kläger selbst überhaupt nicht innehaben. Somit ist auch dieser Vorwurf nicht nur unschlüssig, sondern schlichtweg falsch.

Mangels rechtswidriger Vortat scheidet auch die von Beklagtenseite behauptete (beabsichtigte) Geldwäsche aus, für die es ebenfalls keinerlei Anhaltspunkte gibt.

Sollte das Gericht wider Erwarten einzelne Punkte des Beklagtenvortrags zu den einzelnen Straftatbeständen für erheblich und substantiiert betrachten, so wird höflich um einen Hinweis gemäß § 139 ZPO ersucht, damit die Kläger zum konkreten Vorwurf im Detail vortragen können.

k+r kropfrehberger  
Rechtsanwalt  
Carsten Gebel  
Rechtsanwalt

~~beglaubigt~~  
Rechtsanwalt



Kerstin Schmidt  
 BioTechFarm GmbH & Co. KG  
 Badelebener Straße 12  
 39393 Üplingen  
 Telefon: 039404 66-372  
 Fax: 039404 66-371

E-Mail: [info@schaugarten-ueplingen.de](mailto:info@schaugarten-ueplingen.de)

### Haushaltsauflösung am Schaugarten Hochwertiges Zaunmaterial als Abschiedsgeschenk an alle AnwohnerInnen

Sehr geehrte Anwohnerinnen und Anwohner,

Seit 2008 arbeiten wir mit bestem Wissen und Gewissen daran mit unserem Schaugarten den Menschen die vielfältigen Vorteile der Gentechnik nahe zu bringen. Dabei können wir auf beachtliche Erfolge weisen: zahllose Gruppen, von der Elite der industriellen Landwirtschaft bis hin zu Grundschulklassen, konnten wir mit Hilfe der Führungen von der Ungefährlichkeit gentechnisch veränderter Pflanzenkonstrukte quasi hautnah überzeugen. Kritiken wurde dabei immer kompetent umgangen. Höhepunkt unserer kontinuierlichen Gentechnik-Werbung war zweifelsohne das alljährliche InnoPlanta Forum - dem sicherlich auch Sie immer wieder entgegen fieberten. Leider wurden wir in den letzten Jahren mehr und mehr von völlig überzogener und unsachlicher Kritik unabhängiger Aktivistinnen und Aktivisten begleitet<sup>1</sup>. Dies gipfelte in einer Zerstörung mehrerer „Versuchs“-Felder im Jahr 2011, was unter anderem dazu führte, dass wir die vergangene Anbauperiode darauf verzichteten Interessierte mit unseren Erkenntnissen zu beglücken. Auch zogen wir es daraufhin vor, das beliebte InnoPlanta Forum in Gatersleben abzuhalten. Womit Ihnen, liebe Anwohnerinnen und Anwohner, sicher etwas entgangen ist. Nach diesen unerfreulichen Erfahrungen muss darüber nachgedacht werden, ob Gentechnik in Deutschland weiterhin eine Zukunft hat. Wir denken NEIN ! Und möchten daher der Diskussion darüber neuen Antrieb verleihen, indem wir die BioTechFarm GmbH & Co. KG mit sofortiger Wirkung schließen. Damit Sie, liebe AnwohnerInnen, dabei nicht ganz leer ausgehen möchten wir Sie anregen etwas von unserem aufgelösten Hausrat mit zu nehmen. Den Anfang macht der Abbau unseres Zauns mit der Überwachungsanlage. Schauen Sie doch einfach mal vorbei: vielleicht benötigen Sie ja gerade ein Stück fast neuwertigen Zaun oder ein paar Bewegungsmelder.

Mit gentechnik-freundlichen Grüßen,  
 Dr. der Mathematik Kerstin Schmitt

*K. Schmitt*

mit freundlicher Unterstützung von BASF Plant Science und KWS Saat AG

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Nachzulesen ist diese unter anderem in der Broschüre „Organisierte Unverantwortlichkeit“ und in dem umfangreichen Buch „Monsanto auf Deutsch“.

# Saarländisches Oberlandesgericht

## 5. Zivilsenat

Postanschrift:  
Saarländisches Oberlandesgericht, 66104 Saarbrücken

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte  
Döhmer und Steinbach  
Bleichstraße 34  
35390 Gießen

Eingegangen  
25. März 2013  
RA Tronje Döhmer

Geschäftsnummer:

**5 U 241/10**

Bitte stets angeben!

Saarbrücken, 20. März 2013

Dienstgebäude: Franz-Josef-Röder-Str. 15  
66119 Saarbrücken  
Telefon: 0681 501-05  
Durchwahl: 0681 501-5669  
Telefax: 0681/501-5351

Ihr Zeichen: 21-10/00026 vö

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit  
**Bergstedt gegen Schmidt u.a.**

erhalten Sie anliegende Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung:

Klos, Justizamtsinspektor

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt  
und ist ohne Unterschrift gültig.

**Dienstgebäude:**  
Franz-Josef-Röder-Str. 15  
66119 Saarbrücken

**Sprechzeiten:**  
Montag - Freitag 8.30 - 12 Uhr  
Montag - Donnerstag 13.30 - 15.30 Uhr  
Freitag 13.30 - 15.00 Uhr

**Überweisungen an die Gerichtskasse Saarbrücken:**  
Postbank Saarbrücken, Nr. 506-668 (BLZ:590 100 66)  
IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68  
SWIFT: PBNKDEFF590